

### Anspruchsverzinsung

Die Einführung der bereits seit Oktober 2001 gültigen Anspruchsverzinsung soll u. a. der Tendenz entgegenwirken, Zinsvorteile durch ungerechtfertigte Anträge auf Herabsetzung von Vorauszahlungen und durch möglichst späte Einreichung von zu Nachzahlungen führenden Steuererklärungen zu Lasten der Allgemeinheit zu lukrieren. Die Zinsen werden aber nur dann festgesetzt, wenn

- die Steuerfestsetzung nach dem 1. Oktober des Folgejahres erfolgt und
- die berechneten Anspruchszinsen € 50,- übersteigen.

**Beispiel:** Wurde die Steuererklärung 2001 im September 2002 abgegeben und der Steuerbescheid erging am 12. Dezember, dann gab es "Nachforderungszinsen" für die Zeit vom 1. Oktober bis 12. Dezember.

Die Verzinsung beginnt also ab 1. Oktober des Folgejahres und wird für maximal 42 Monate berechnet. Entgehen kann man der Verzinsung dadurch, dass man

- entweder die Steuererklärung so rechtzeitig abgibt, dass die Festsetzung noch vor dem 1. Oktober erfolgt,
- oder die voraussichtliche Nachzahlung selbst errechnet und dem Finanzamt den entsprechenden Betrag mit dem Vermerk: E 1-12/und das Jahr (bspw. E 1-12/10) spätestens am 30. September entrichtet.

Hinweis: In Hinblick auf "gemischte" Aufwendungen ist eine vorsichtiger Handhabung zu empfehlen. Im Falle einer Betriebsprüfung könnte bei Nichtanerkennung allein der Zinseneffekt beim Steuerablass ein erkleckliches Sümmchen ausmachen.